



Studienvereinigung Kartellrecht Webinar 5. Oktober 2020

## **THEMA 2: ECN+/BUSSGELDRECHT**

Dr. Christian Steinle

# Umsetzung ECN+ Richtlinie und Bußgeldrecht

## Kurzüberblick über wesentliche Änderungen

Vorbemerkung: keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf.

Insbesondere Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse und Einführung weitreichender Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten von Unternehmen und natürlichen Personen:

- Pflicht zur (selbstbelastenden) Beantwortung von Auskunftsverlangen (Informationen und Unterlagen): nur noch Geständnisverweigerungsrecht (§ 82b Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 3 S. 2)
- Mitwirkungspflicht bei Durchsuchungen (§ 82b Abs. 1 i.V.m. § 59b Abs. 3 S. Nr. 3): Pflicht zur Erläuterung von Fakten und Unterlagen
- Auskunftspflicht natürlicher Personen wenn die Kartellbehörde ihnen eine Nichtverfolgungszusage erteilt und keine anderweitige Verfolgung droht (§ 82b Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 4).

# Umsetzung ECN+ Richtlinie und Bußgeldrecht

## Kurzüberblick über wesentliche Änderungen

Kodifizierung des Kronzeugenprogramms, keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Daneben Regeln zum Informationsaustausch mit Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten und zur Amtshilfe, z. B. bei Ermittlungsmaßnahmen, Zustellungen und der Vollstreckung kartellbehördlicher Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten.

# Umsetzung ECN+ Richtlinie und Bußgeldrecht

## Konkretisierung der Kriterien für Bußgeldzumessung (§81d)

Ausgangssituation: Weder Berechnungsmethode noch hinreichend konkrete Zumessungskriterien im Gesetz selbst zur Ausfüllung des bedenklich weiten Bußgeldrahmens (lediglich Schwere und Dauer). Bußgeldleitlinien des BKartA binden die Gerichte nicht. Abweichende Zumessung durch Gerichte erhöht Verböserungsrisiko und verhindert dadurch häufig die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes.

Künftig Katalog von nicht abschließenden tat- und täterbezogenen Zumessungskriterien in § 81d:

- Tatbezogener Umsatz: natürlicher Ausgangspunkt der Zumessung
- Bemühungen des Unternehmens zur Aufdeckung der Zuwiderhandlung (wichtig außerhalb von Kartellfällen) und zur Wiedergutmachung des Schadens (nachträgliche Reduzierung der Buße?)

# Umsetzung ECN+ Richtlinie und Bußgeldrecht

## Konkretisierung der Kriterien für Bußgeldzumessung (§81d)

- Nach der Zuwiderhandlung getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen: auch Compliance-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung ggf. berücksichtigungsfähig (kein Umkehrschluss)
- Schritt in richtige Richtung aber nicht ausreichend, um rechtsstaatliche Bedenken auszuräumen (einheitliche Systematik der Zumessung für Kartellbehörden und Gerichte erforderlich).

# Umsetzung ECN+ Richtlinie und Bußgeldrecht

## Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen und Ausfallhaftung der Mitglieder

Gegen Unternehmensvereinigungen sollen Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des Gesamtkonzernumsatzes derjenigen Mitglieder verhängt werden können, die auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätig waren (§ 81c Abs. 4).

- Bsp. Vereinigung mit Einnahmen von zwei Mio. Euro jährlich und 20 Mitgliedern, deren durchschnittlicher Konzernumsatz bei einer Mrd. Euro liegt, müsste mit einem Bußgeldrahmen von zwei Mrd. Euro rechnen (= Tausendfache der jährlichen Einnahmen der Vereinigung).
- Verfassungskonforme restriktive Auslegung geboten: Nur der tatbetroffene Umsatz der Mitglieder sollte berücksichtigt werden. Anderenfalls drohen Bußgeldbeträge, die in keiner angemessenen Relation zum Tatbeitrag der Unternehmensvereinigung stehen (Verstoß gegen Schuldangemessenheit von Sanktionen).
- Ausfallhaftung der Mitglieder für Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen (§ 81b): Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte der haftenden Mitglieder rechtsstaatlich geboten.